



HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 08.06.2021

**Unterbringungen von Menschen mit einem Lebensalter von über 70 Jahren
nach §1906 BGB**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

In Hessen gab es im Jahr 2018 insgesamt 1.979 Unterbringungen nach § 1906 BGB. Hiervon waren 23 % der Betroffenen über 80 Jahre alt und 17 % über 70 Jahre alt. Viele dieser Menschen waren demenziell erkrankt. Beim §1906 sowie allen freiheitsentziehenden Maßnahmen ist stets der Grundsatz der Erforderlichkeit Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Maßnahme muss tauglich sein, um einen legitimen Zweck zu erfüllen und es darf kein anderes geeignetes milderes Mittel geben, welches die Freiheit des Betroffenen weniger stark einschränken würde.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Entscheidungen über freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1906 BGB werden von Betreuerinnen und Betreuern getroffen, soweit sie die dafür erforderlichen Aufgabenkreise übertragen bekommen haben. Alternativ können Vorsorgebevollmächtigte nach Maßgabe des § 1906 Abs. 5 BGB entsprechende Unterbringungsentscheidungen treffen, wenn die vorsorgende Verfügung explizit diesen Aufgabenkreis umfasst. Für beide Personengruppen gilt, dass die freiheitsentziehende Unterbringung nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig ist.

Voraussetzung einer entsprechenden zivilrechtlichen Unterbringung ist, dass sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist, weil auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sie sich selbst tötet oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder zur Abwendung eines drohenden gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung oder ein medizinischer Eingriff erforderlich ist, der nicht ohne die Unterbringung der betroffenen Person durchgeführt werden kann. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die betroffene Person die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Die Unterbringung ist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer oder die entsprechend befugten Vorsorgebevollmächtigten zu beenden, sobald die Voraussetzungen wegfallen.

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1906 BGB umfassen sowohl geschlossene Unterbringungen in Einrichtungen (Kliniken/ Heime/ sonstige Einrichtungen) als auch so genannte freiheitsentziehende Maßnahmen innerhalb dieser Einrichtungen nach § 1906 Abs. 4 BGB. Für die gerichtliche Genehmigung sind die Vorschriften der §§ 312 ff. FamFG anzuwenden.

Die freiheitsentziehende Unterbringung einer Person nach § 1906 BGB ist immer ultima ratio und wird auch in der betreuungsrechtlichen Praxis entsprechend als letztes mögliches Mittel eingesetzt. Das Betreuungsgericht prüft in jedem Einzelfall, ob die Bedingungen für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug gegeben sind.

Die Richterin bzw. der Richter hat vor der Entscheidung über die Genehmigung oder die Versagung einer Genehmigung einer Unterbringungsentscheidung einer rechtlichen Vertreterin bzw. eines rechtlichen Vertreters ein ärztliches Gutachten - oder in Fällen der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB ein ärztliches Zeugnis - zur Notwendigkeit und voraussichtlichen Dauer der Unterbringungsmaßnahme einzuholen (§ 321 FamFG). Richterinnen und Richter entscheiden auch in diesem Zusammenhang stets in richterlicher Unabhängigkeit, was dazu führt, dass richterliche Entscheidungen in der Sache nicht zu kommentieren sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Inwiefern wurde der diagnostische und medikamentöse Bedarf der rechtlich und nicht rechtlich betreuten Menschen Ü70/Ü80, für die Unterbringungsbeschlüsse erwirkt wurden, erfasst?
- Frage 2. Inwiefern wurden zunächst mildere Mittel sowie die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die erfragten Daten werden von der Hessischen Landesregierung nicht statistisch erfasst.

- Frage 3. Wie wurde ausgeschlossen, dass die bislang eingenommenen Arzneimittel zu einer „medikamentösen Demenz“ mit erhöhter Vergesslichkeit, Verwirrtheit oder zum Delir geführt haben?
- Frage 4. Inwiefern wurden bei der medikamentösen Einstellung die evidenzbasierte und an Alltagsfragen orientierte FORTA-Liste sowie die Priscus-Liste angewandt?
- Frage 6. Inwiefern war eine medikamentöse Einstellung auch anderweitig – also nicht im psychiatrischen Krankenhaus – möglich?
- Frage 7. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um demenziell Erkrankte bzw. Pflegebedürftige bedarfsgerecht, ohne Einrichtungswechsel und Verursachung von neuen Umgebungen und Desorientierung, medikamentös neu einstellen zu können?

Die Fragen 3, 4, 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass eine leitlinienkonforme Behandlung in allen medizinischen Versorgungseinrichtungen sowie in der ambulanten fach- und hausärztlichen Versorgung erfolgt.

Exemplarisch können für die aufgeworfenen Fragestellungen hier die S3-Leitlinie „Demenzen“, AWMF-Registernummer: 038-013 (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/038-013.html>) und die S2k-Leitlinie „Einwilligung von Menschen mit Demenz in medizinische Maßnahmen“, AWMF-Registernummer: 108-001 (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/108-001.html>) genannt werden.

- Frage 5. Wie lange war die Verweildauer der unter Frage 1 genannten Unterbringung (im Durchschnitt sowie im Mini- und Maximum sowie bezogen auf die Anzahl der Verlängerung und auf dauerhafte Unterbringungen; bitte getrennt nach Standorten bzw. Kliniken/ Gerontopsychiatrien)?

Statistische Daten zur Verweildauer in psychiatrischen Einrichtungen von zivilrechtlich untergebrachten Personen liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 8. Inwiefern kann menschliche Zuwendung und soziale Betreuung als Alternative zum Zwang ermöglichen, die Anzahl der Unterbringungen nach §1906 von älteren Menschen, insbesondere demenziell sowie rechtlich betreuten Pflegebedürftigen, zu verringern?

Selbstbestimmte Lebensführung ist ein sehr hohes Gut. Über den Aufenthaltsort frei zu entscheiden und sich nach eigenen Vorstellungen frei zu bewegen ist elementarer Ausdruck der menschlichen Freiheit. Sie gehört in allen Lebenslagen – unabhängig vom Alter, von der rechtlichen Vertretungsnotwendigkeit und vom Grad der Hilfsbedürftigkeit – zu einer menschenwürdigen Lebensgestaltung. Mit dem Hessischen Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) wurde bereits im Jahr 2016 mit Fördermitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ein Schulungskonzept erarbeitet, in dem diese Grundsätze verankert sind und interdisziplinär fachlich dargestellt werden. Das Curriculum dient als Leitfaden für Schulungen für alle Fachkräfte, die mit dem Thema der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB beschäftigt sind und wird kontinuierlich weiter entwickelt (https://betreuungsrecht.hessen.de/fileadmin/betreuungsrecht/dokumente/beratung/linksammlung/Curriculum_zur_Vermeidung_freiheitsentziehender_Massnahmen.pdf).

Ergänzend zu dem oben genannten Curriculum findet einmal jährlich eine vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderte Fachtagung zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen statt, um die Bedeutung des Themas immer wieder neu zu unterstreichen und einen interdisziplinären Austausch zu ermöglichen.

Neben einer positiven und zugewandten Beziehungsgestaltung können insbesondere auch Aspekte der Milieugestaltung und der Tagesstrukturierung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Zwangsmaßnahmen bei Menschen mit dementiellen Erkrankungen leisten. Auch der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung aller beteiligten Berufsgruppen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Frage 9. Inwiefern will sich die Landesregierung für patientengerechtere Möglichkeiten einsetzen?

Neben der Herausgabe des Hessischen Curriculums zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und den jährlichen Fachveranstaltungen in diesem Zusammenhang fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ab August 2021 die Entwicklung von Projekten, die zu einer Vermeidung von Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Kontext beitragen können.

Das Ziel, Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, soll unter anderem mit kooperativ ausgerichteten Projekten erfolgen, die das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit der Förderung unterstützen wird. Nach erfolgreichem Abschluss eines Projekts ist geplant, dass die Ergebnisse in die Fläche getragen werden. Förderfähig wäre es etwa, Kooperationsnetzwerke zur Zwangsvermeidung aufzubauen, Dokumentationssysteme zu implementieren oder zwangsvermindernde Konzepte zu entwickeln und anzuwenden (<https://soziales.hessen.de/gesundheit/gesundheitsversorgung/psychiatrische-versorgung-und-massregelvollzug>).

Wiesbaden, 15. Juli 2021

Kai Klose